

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1937.

Sitzung vom 20. Mai 1937.

**1388. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 6. März 1937 und unter Vorlage der Pläne ersucht der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung der vom Großen Gemeinderat mit Beschluß vom 24. September 1928 beschlossenen Abänderungen der östlichen Baulinie der Kasinostrasse, der östlichen Baulinie am Neumarkt und der südlichen Baulinie der Marktgasse. Die Publikation erfolgte im kant. Amtsblatt Nr. 78 vom 28. September 1928. Gegen die Abänderungen der östlichen Baulinie am Neumarkt und der südlichen Baulinie der Marktgasse erhob seinerzeit die Immobiliengenossenschaft Ceres, in Winterthur, Rekurs. Mit Beschluß vom 15. Februar 1929 hieß der Bezirksrat Winterthur den Rekurs teilweise gut, was den Stadtrat Winterthur veranlaßte, die Angelegenheit an den Regierungsrat weiterzuleiten. Der Regierungsrat hob am 9. April 1931 den Entscheid des Bezirksamtes Winterthur vom 15. Februar 1929 auf und bestätigte damit den Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 24. September 1928. Aus Versehen unterblieb die Einholung der formellen Genehmigung der abgeänderten Baulinien durch den Regierungsrat.

B. Die Abänderungen umfassen folgende Anordnungen: Verschiebung der östlichen Baulinie der Kasinostrasse zwischen Marktgasse und Kasino um 2,7 m bis 3,2 m gegen den Kasinoplatz; Zurücksetzung der östlichen Baulinie am Neumarkt längs des Vorbaues des Hauses zum Reh um 3,2 m bis 3,7 m bis auf die Flucht der abgeänderten Baulinie der Kasinostrasse; Parallelziehung der südlichen Baulinie der Marktgasse in den Häusern Pol.-Nrn. 57, 59 und 61 zur nördlichen Baulinie. Der Regierungsrat hat den Baulinienabänderungen durch den oberwähnten Rekursentscheid vom 9. April 1931 grundsätzlich bereits zugestimmt. Der formellen Genehmigung steht demzufolge nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 24. September 1928 betreffend die Abänderung der östlichen Baulinie der Kasinostrasse, der östlichen Baulinie am Neumarkt und der südlichen Baulinie an der Marktgasse gemäß der Vorlage des Stadtrates Winterthur vom 6. März 1937 wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückschluß eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. Mai 1937.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



*[Handwritten signature]*